

**Gutachten**  
**zur Zulässigkeit des Antrags der Fraktion der CDU und**  
**der Fraktion der FDP – Drs. 18/3208 – auf „Einsetzung eines Untersuchung-**  
**ausschusses zur Aufklärung der Ursachen, Konsequenzen und Verantwortung**  
**für finanzielle Risiken des Landes Berlin in Zusammenhang mit spekulativen**  
**Immobiliengeschäften der „Diese eG“ und deren öffentlicher Förderung“**

**I. Auftrag**

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP haben den Präsidenten des Abgeordnetenhauses gebeten, den Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP – Drs. 18/3208 – auf „Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Ursachen, Konsequenzen und Verantwortung für finanzielle Risiken des Landes Berlin in Zusammenhang mit spekulativen Immobiliengeschäften der „Diese eG“ und deren öffentlicher Förderung“ durch den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst (WPD) auf seine Zulässigkeit überprüfen zu lassen.

In die Prüfung sollen folgende Fragen einbezogen werden:

1. Welche der Untersuchungskomplexe mitsamt den jeweils untergliederten Fragen sind zulässig im Sinne der Berliner Landesverfassung und des Berliner Untersuchungsausschussgesetzes? Insbesondere welche Fragen müssten als verfassungs- oder rechtswidrig bzw. anderweitig unzulässig im Sinne des UntAG zurückgewiesen werden? Welche verstoßen gegen das sachliche und/oder zeitliche Bestimmtheitsgebot?

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Gutachten geben nicht die Auffassung des Abgeordnetenhauses, eines seiner Organe oder der Abgeordnetenhausverwaltung wieder. Sie liegen allein in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Leitung der Abteilung Wissenschaftlicher Dienst.

2. Steht einzelnen Fragen bzw. Fragenkomplexen der verfassungsrechtliche Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen und wären diese Fragen daher nicht durch die Kontrollkompetenz des Untersuchungsausschusses gedeckt?
  - a) Inwiefern und in welchem Umfang unterfällt die Bezirksaufsicht dem Schutz exekutiver Eigenverantwortung des Senats?
  - b) Besteht für die Verwaltungsebenen unterhalb der Zentralverwaltung ein geschützter Arkanbereich? Welche der gegenständlichen Fragen greifen in diesen ein?
3. Aus der Kommentarliteratur der Verfassung von Berlin geht hervor, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin Angelegenheiten der Bezirke nur in eingeschränktem Umfang überprüfen kann, soweit deren Handlungen der Kontrolle des Senats unterliegen (s. *Lemmer*, in: *Pfennig/Neumann*, VvB, 3. Auflage 2000, Art. 48 Rn. 3; *HK-VvB/Korbmacher* Art. 48 Rn. 2) Dazu stellen sich folgende Fragen:
  - a) Welche Grenzen für den Untersuchungsgegenstand ergeben sich aus Art. 66 Abs. 2 VvB bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen?
  - b) Inwieweit betreffen diese Grenzen den gegenständlichen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Diese e.G.; sind einzelne Fragestellungen oder Bereiche des Untersuchungsgegenstandes nach diesen Grenzen unzulässig?
4. Inwieweit betrifft der Antrag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses private Angelegenheiten (etwa die Angelegenheiten der betroffenen Genossenschaften) und was gebietet der Grundrechtsschutz oder Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Betroffenen hinsichtlich der Begrenzung des hier beantragten Untersuchungsgegenstandes? Sind einzelne Fragestellungen oder Bereiche des Untersuchungsgegenstandes wegen des bestehenden Grundrechtsschutzes Dritter unzulässig?
5. Inwiefern ist auf laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren Rücksicht zu nehmen? Ergeben sich hier unterschiedliche Maßstäbe für die jeweiligen Verfahrensarten (vgl. *Brocker* in *Morlok/Schliesky/Wiefelspütz* Handbuch des Parlamentsrechts, § 31, Rn. 28.)

## II. Untersuchungsgegenstand und Untersuchungsauftrag

### 1. Untersuchungsgegenstand

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs von Berlin übte das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg zwischen dem 17. Mai 2019 und dem 12. August 2019 in sechs Fällen das bezirkliche Vorkaufsrecht zugunsten einer bis dahin nicht auf dem Gebiet des Wohnungswesens tätigen Genossenschaft als Dritte aus und übernahm dadurch eine gesamtschuldnerische Haftung von mehr als 27 Mio. Euro. Der Eintritt des Haftungsfalls – so der Rechnungshof – hätte sich im Falle fehlender finanzieller Leistungsfähigkeit des Dritten in erheblichem Umfang auf den Haushalt des Bezirks negativ ausgewirkt.<sup>1</sup>

Wie der Rechnungshof weiter feststellte, konnte die Genossenschaft in zwei Fällen den Kaufpreis bei Fälligkeit nicht zahlen. In dem einen Fall wurde das Grundstück nach Änderung des bezirklichen Vorkaufsbescheids von einer anderen Genossenschaft erworben. In dem anderen Fall zahlte die Genossenschaft den Kaufpreis mithilfe einer privaten Zwischenfinanzierung verspätet.<sup>2</sup>

Die Summe der vom Bezirksamt im Zusammenhang mit diesen beiden Fällen geleisteten und voraussichtlich noch zu leistenden Zahlungen liegt insgesamt bei 270.000 Euro.<sup>3</sup>

### 2. Untersuchungsauftrag

Der Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses – Drs. 18/3208 – gliedert den Untersuchungsgegenstand in sieben Themenkomplexe:

#### Komplex A

Ausübung von Vorkaufsrechten zugunsten der „Diese eG“

#### Komplex B

Erwerb der Objekte durch die „Diese eG“ / die Genossenschaft „Am Ostseeplatz eG“

#### Komplex C

Fördermittel, Zuwendungen, Zuschüsse

#### Komplex D

Bewirtschaftung/Finanzierung

---

<sup>1</sup> Rechnungshof von Berlin, Jahresbericht 2020 – Abghs-Drs. 18/3071 – S. 177 Rn. 301.

<sup>2</sup> Rechnungshof von Berlin, a.a.O.

<sup>3</sup> Rechnungshof von Berlin, a.a.O.

### Komplex E

Weitere öffentliche Mittel / Weitere Finanzierungsquellen

### Komplex F

Risiken und Belastungen der Mieterinnen und Mieter

### Komplex G

Rolle der Bezirksaufsicht

Jeder der Themenkomplexe ist z. T. durch eine Vielzahl von Einzelfragen näher aufgliedert.

## **III. Gutachten**

### 1. Frage 1

*Welche der Untersuchungskomplexe mitsamt den jeweils untergliederten Fragen sind zulässig im Sinne der Berliner Landesverfassung und des Berliner Untersuchungsausschussgesetzes? Insbesondere welche Fragen müssten als verfassungs- oder rechtswidrig bzw. anderweitig unzulässig im Sinne des UntAG zurückgewiesen werden? Welche verstoßen gegen das sachliche und/oder zeitliche Bestimmtheitsgebot?*

Die Untersuchung von Sachverhalten durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss erfordert zunächst das Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“. Zwar findet sich weder in der Verfassung von Berlin<sup>4</sup> (Artikel 48 VvB) noch im Untersuchungsausschussgesetz<sup>5</sup> (des Landes Berlin) eine entsprechende Formulierung, jedoch ist mit der hM in Literatur und Rechtsprechung davon auszugehen, dass schon allein mit Blick auf das Rechtsstaatsprinzip auf dieses Zulässigkeitskriterium nicht verzichtet werden kann.<sup>6</sup>

Maßgeblich für dieses Kriterium ist allein das öffentliche Interesse an der Aufklärung, das bei Vorgängen, die im Verantwortungsbereich der öffentlichen Hand liegen, regelmä-

---

<sup>4</sup> Verfassung von Berlin (VvB) vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1478).

<sup>5</sup> Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abgeordnetenhauses von Berlin (Untersuchungsausschussgesetz – UntAG) vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150).

<sup>6</sup> *Glauben*, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, Kapitel 5 Rn. 17 (S. 60) m.w.Nachw. aus Lit. u. Rechtspr. in Fn. 47.

ßig gegeben ist.<sup>7</sup> Das öffentliche Interesse entfällt nicht zwangsläufig, wenn sich die Untersuchung (auch) auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts erstreckt.<sup>8</sup> (Näheres dazu unter Frage 4).

Bei dem hier in Rede stehenden Untersuchungsauftrag geht es schwerpunktmäßig um die Aufklärung von Haftungs- und Haushaltsrisiken für das Land Berlin im Zusammenhang mit der Ausübung von Vorkaufsrechten u. a. durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg. Die Berliner Bezirksämter sind als Organ der bezirklichen Selbstverwaltung und kollegiale Verwaltungsbehörde des Bezirks Teil der Landesverwaltung der Einheitsgemeinde Berlin.<sup>9</sup> Das öffentliche Interesse an ihrer Tätigkeit ist daher grundsätzlich zu bejahen. Auch die zitierten Feststellungen des Rechnungshofs<sup>10</sup>, einer unabhängigen obersten Landesbehörde<sup>11</sup>, begründen insoweit das öffentliche Interesse an einer parlamentarischen Untersuchung, das daher unzweifelhaft gegeben ist.

Nach herrschender Auffassung muss der Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung zudem inhaltlich hinreichend bestimmt sein.<sup>12</sup> Im Land Berlin ist dieser Grundsatz ausdrücklich in § 2 Absatz 1 S. 1 und 3 UntAG normiert. Der Grundsatz der Bestimmtheit fußt im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Absatz 3 GG<sup>13</sup>).

Da die Antragsteller die Möglichkeit haben müssen, ihr Untersuchungsrecht wirksam wahrzunehmen, dürfen an den Grad der Bestimmtheit grundsätzlich nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden.<sup>14</sup> Mit den im Einsetzungsantrag – Drs. 18/3208 – aufgeführten Fragen ist der Untersuchungsgegenstand jedoch hinreichend konkret umschrieben, so dass kein Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz festgestellt werden kann.

---

<sup>7</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brocker*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 20 u 21 (S. 62) m.w.Nachw. in Fn. 60 u 61.

<sup>8</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brocker*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 131 (S. 113 f.).

<sup>9</sup> Vgl. dazu *Michaelis/Krammerbauer*, in: *Driehaus* [Hrsg.], *Verfassung von Berlin*, Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 74 Rn. 1 und Art. 66 Rn. 2.

<sup>10</sup> Oben Seite 3.

<sup>11</sup> § 1 des Gesetzes über den Rechnungshof von Berlin (Rechnungshofgesetz – RHG) in der Fassung vom 1. Januar 1980 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 2020 (GVBl. S. 675).

<sup>12</sup> *Wiefelspütz*, *Das Untersuchungsausschutzesgesetz*, 2003, S. 65; vgl. dazu auch das Gutachten des WPD vom 11. Juni 2018, S. 3 f.

<sup>13</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048).

<sup>14</sup> *Peters*, *Untersuchungsausschussrecht*, 2012, Rn. 108 (S. 51).

Das parlamentarische Untersuchungsrecht wird ferner durch den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Absatz 2 S. 2 GG, Art. 3 Absatz 1 VvB) eingeschränkt.<sup>15</sup> Dieser Grundsatz gebietet, dass keine Angelegenheiten untersucht werden dürfen, die in die ausschließliche Kompetenz anderer Verfassungsorgane fallen. Das Parlament hat deshalb bei seinen Untersuchungen einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung zu respektieren. Dieser Kernbereich schließt einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich ein.<sup>16</sup> Parlamentarische Untersuchungsausschüsse dürfen deshalb in der Regel nur im Rahmen einer ex-post-Kontrolle tätig werden, mithin erst dann, wenn die zu untersuchende Handlung oder Entscheidung abgeschlossen ist.<sup>17</sup>

Wann ein Vorgang der Exekutive als abgeschlossen angesehen werden kann, ist vor allem bei langfristigen und mehrstufigen Vorhaben problematisch.<sup>18</sup> Vorliegend geht es jedoch im Schwerpunkt um die der Bezirksaufsicht (§§ 8 ff. AZG<sup>19</sup>) unterliegende Ausübung von Vorkaufsrechten durch Berliner Bezirke, mithin um einzelne Vorgänge aus der Vergangenheit, die inzwischen sämtlich abgeschlossen sind.

Sofern damit in Zusammenhang stehende Teil-Vorgänge betr. die Bewirtschaftung und Finanzierung der „Diese eG“ (Komplexe D und E) noch keine klare kalendarische Zäsur aufweisen, reicht es aus, wenn die Untersuchung insoweit bis zum Zeitpunkt des – hier noch ausstehenden – Einsetzungsbeschlusses begrenzt wird.<sup>20</sup> In den Fragen des Komplexes D Nr. 4 sowie des Komplexes E Nr. 14, 15 und 18 ist dies explizit zum Ausdruck gebracht.

---

<sup>15</sup> Vgl. dazu auch das Gutachten des WPD vom 11. Juni 2018, S. 4 ff.

<sup>16</sup> Maunz/Dürig/Klein, 81. EL September 2017, GG Art. 44 Rn. 147 f. (zitiert nach beck-online) unter Bezug auf BVerfGE, Urteil vom 17.07.1984 - 2 BvE 11, 15/83 - BVerfGE 67, 100 (139) – Flick; BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987 – 2 BvR 1178/86 – BVerfGE 77, 1 (59) – Neue Heimat; BVerfG, Beschluss vom 17.06.2009 – 2 BvE 3/07 – BVerfGE 124, 78 (120 f.) – BND.

<sup>17</sup> BayVerfGH – Entscheidung vom 27.11.1985 – Vf. 67 –IV/85 – Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf, NVwZ 1986, 822 (824); vgl. dazu auch das Gutachten des WPD vom 10. Juni 2014, S. 10 f.

<sup>18</sup> Vgl. dazu die drei Gutachten des WPD vom 10. Juni 2014, 11. Juni 2018 und 28. Oktober 2020 zu Einsetzungs- und Erweiterungsanträgen für den Untersuchungsausschuss betr. Ursachen, Konsequenzen und Verantwortung für die Kosten- und Terminüberschreitung des im Bau befindlichen Flughafens BER.

<sup>19</sup> Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807).

<sup>20</sup> Vgl. dazu BayVerfGH – Entscheidung vom 27.11.1985 – Vf. 67 –IV/85 – Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf, NVwZ 1986, 822 (825); vgl. dazu auch das Gutachten des WPD vom 10. Juni 2014, S. 10 ff. (12).

Der Einsetzungsantrag begegnet mithin sowohl unter dem Gesichtspunkt des „öffentlichen Interesses“ als auch mit Blick auf das Erfordernis der inhaltlichen Bestimmtheit und das Gebot der ex-post-Kontrolle keinen rechtlichen Bedenken.

## 2. Frage 2

*Steht einzelnen Fragen bzw. Fragenkomplexen der verfassungsrechtliche Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen und wären diese Fragen daher nicht durch die Kontrollkompetenz des Untersuchungsausschusses gedeckt?*

- a) Inwiefern und in welchem Umfang unterfällt die Bezirksaufsicht dem Schutz exekutiver Eigenverantwortung des Senats?*
- b) Besteht für die Verwaltungsebenen unterhalb der Zentralverwaltung ein geschützter Arkanbereich? Welche der gegenständlichen Fragen greifen in diesen ein?*

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung bezeichnet einen gegenüber dem Kontrollrecht des Parlaments verschlossenen Innenbereich der Regierung (sog. Arkanbereich).<sup>21</sup> Dies folgt aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Beispielhaft nennt das Bundesverfassungsgericht „die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.“<sup>22</sup> Das Bundesverfassungsgericht verbindet dies mit der Feststellung, dass sich die Kontrollkompetenz grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossenen Vorgänge erstreckt und nicht die Befugnis enthält, in laufende Verhandlungen und Vorbereitungen einzugreifen.<sup>23</sup>

Vorliegend bilden in der Vergangenheit liegende abgeschlossenen Vorgänge – die mehrfache Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts zwischen Mai und August 2019 – Gegenstand und Schwerpunkt der beantragten Untersuchung, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es sich auch bei der darauf bezogenen Bezirksaufsicht des Senats und der Frage, ob und auf welche Weise diese ausgeübt wurde, inzwischen um abgeschlossenen Vorgänge handelt. Insoweit begegnet der Untersuchungsauftrag unter dem Aspekt des Arkanbereichs des Senats keinen rechtlichen Bedenken.

---

<sup>21</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brocker*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 48 (S. 73) m.w.Nachw. in Fn. 155.

<sup>22</sup> BVerfGE 124, 78 (120); BVerfGE 67, 100 (139).

<sup>23</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brocker*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 50 (S. 74).

Jedoch sind auch bei abgeschlossenen Vorgängen Fälle denkbar, in denen die Regierung nicht verpflichtet ist, geheimzuhaltende Tatsachen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung mitzuteilen.<sup>24</sup> Dabei geht es nicht mehr um die Entscheidungsautonomie der Regierung, sondern geschützt wird hier die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung.<sup>25</sup> Beispiele aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung, bei denen dies in Betracht kommen kann, betreffen Vorgänge Dritter bzw. des Staates, die besonders sensibel und daher in besonderem Maße schutzwürdig sind.<sup>26</sup> Dies ist bei der Ausübung der Bezirksaufsicht durch den Senat, bei der es um den Vollzug einfachgesetzlicher Vorschriften (§§ 8 ff. AZG) im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Handelns von Teilen der nachgeordneten Verwaltung Berlins geht, nicht der Fall.

Im Übrigen hat der „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ keinen Einfluss auf den Einsetzungsantrag bzw. Untersuchungsgegenstand, sondern wirkt sich allenfalls auf die Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss aus. Das Parlament ist nicht Sachwalter der Regierung. Es liegt in deren Ermessen, ob sie Einwände im Hinblick auf den Kernbereich geltend macht. Keinesfalls muss das Parlament in „vorausgehendem Gehorsam“ ganz oder in Teilen auf einen entsprechenden Einsetzungsbeschluss verzichten.<sup>27</sup>

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung steht einer Untersuchung der Bezirksaufsicht des Senats durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss mithin nicht entgegen.

Zu prüfen bleibt, ob auch nachgeordnete Stellen – hier: Bezirksamt bzw. Bezirksstadträte eines Berliner Bezirks – in den Kernbereich einbezogen sein können.

Wie bereits ausgeführt, schützt der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung die Willensbildung der Regierung hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett und bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen.

Die Berliner Bezirke nehmen alle Aufgaben der Verwaltung (nicht der Regierung) wahr, die nicht der Hauptverwaltung und damit dem Senat zugewiesen sind (Art. 67 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 VvB). Da von ihnen keine gubernativen Entscheidungen ge-

---

<sup>24</sup> BVerfGE 124, 78 (121); BVerfGE 67, 100 (139).

<sup>25</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brocker*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 53 (S. 75).

<sup>26</sup> BVerfGE 67, 100 (139/140) – Steuergeheimnis und Amtsverschwiegenheit; BVerfGE 143, 101 – Funktions- und Kooperationsfähigkeit deutscher Nachrichtendienste.

<sup>27</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brocker*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 53b (S. 76 f.).



troffen werden, kann es für sie insoweit auch keinen von der Verfassung geschützten Bereich geben.

Die Berliner Bezirke sind als Bestandteile der staatsunmittelbaren Verwaltungsuntergliederung<sup>28</sup> Selbstverwaltungseinheiten Berlins ohne Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1 BezVwG<sup>29</sup>). Daran ändert sich auch dadurch nichts, dass die Bezirke ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung wahrnehmen (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 VvB). Auch unter Berücksichtigung dieser Verfassungsbestimmung sind die Bezirke (und ihre Organe) lediglich ein verselbständigter Teil der nachgeordneten Verwaltung der Einheitsgemeinde Berlin. Art. 66 Abs. 2 Satz 1 VvB begründet ein für den Gesetzgeber verbindliches Organisationsprinzip der Berliner Verwaltung<sup>30</sup>, weist den Bezirken aber keinen „untersuchungsfesten“ Kernbereich gegenüber dem Abgeordnetenhaus zu.

Im Übrigen handelt es sich – wie bereits ausgeführt – ganz überwiegend um bereits abgeschlossene Vorgänge, bei denen die Berufung auf einen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ jedenfalls bei dem hier in Rede stehenden Sachverhalt ohnehin ausgeschlossen ist.

Der Untersuchungsauftrag begegnet somit auch im Hinblick auf einen „bezirklichen Kernbereich“ exekutiver Eigenverantwortung keinen rechtlichen Bedenken.

### 3. Frage 3

*Aus der Kommentarliteratur der Verfassung von Berlin geht hervor, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin Angelegenheiten der Bezirke nur in eingeschränktem Umfang überprüfen kann, soweit deren Handlungen der Kontrolle des Senats unterliegen (s. Lemmer, in: Pfennig/Neumann, VvB, 3. Auflage 2000, Art. 48 Rn. 3; HK-VvB/Korbmacher Art. 48 Rn. 2) Dazu stellen sich folgende Fragen:*

- a) *Welche Grenzen für den Untersuchungsgegenstand ergeben sich aus Art. 66 Abs. 2 VvB bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen?*

---

<sup>28</sup> Musil/Kirchner, Das Recht der Berliner Verwaltung, 3. Aufl. 2012, Rn. 31 (S. 19).

<sup>29</sup> Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807).

<sup>30</sup> Michaelis/Krammerbauer, in: Driehaus [Hrsg.], Verfassung von Berlin, Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 66 Rn. 2 mit Hinw. auf BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, BeckRS 2013, 47838 Rn. 11.

b) *Inwieweit betreffen diese Grenzen den gegenständlichen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Diese e.G.; sind einzelne Fragestellungen oder Bereiche des Untersuchungsgegenstandes nach diesen Grenzen unzulässig?*

Unstreitig besteht eine Untersuchungskompetenz des Abgeordnetenhauses auch in Bezug auf Aufgaben der Bezirke, soweit es um die Klärung von Verantwortlichkeiten des Senats im Rahmen seines Tätigwerdens gegenüber den Bezirken (im Rahmen der Bezirksaufsicht) geht.<sup>31</sup>

So verhält es sich hier: Nach §§ 24, 25 BauGB<sup>32</sup> steht den Gemeinden ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, das sie gemäß § 27a BauGB auch zugunsten eines Dritten ausüben können. Nach § 1 AGBauGB<sup>33</sup> werden Angelegenheiten, für die nach dem Baugesetzbuch die Gemeinde zuständig ist, von den Bezirken wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Nach dem Berliner Landesrecht handelt es sich demnach um eine Aufgabe der Bezirke. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Bezirksverwaltungen der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht) (§ 9 Abs. 1 Satz 1 AZG). Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden (Art. 67 Abs. 2 Satz 2 und 3 VvB, § 9 Abs. 3 Satz 1 AZG).

Wie bereits dargestellt, begründet der hier in Rede stehende Sachverhalt ein öffentliches Interesse an seiner parlamentarischen Untersuchung.<sup>34</sup>

Die Aufklärung und Beurteilung von Vorgängen im Zusammenhang mit der Bezirksaufsicht ist ohne Kenntnis des zugrundeliegenden Sachverhalt, d. h. die Art und Weise der Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts durch die im Untersuchungsauftrag – Drs. 18/3208 – genannten Bezirke (Komplex A Nr. 1) nicht möglich. Der Untersuchungsausschuss ist daher auch berechtigt, die Ausübung des Vorkaufsrechts durch den Bezirk zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.

---

<sup>31</sup> *Korbmacher*, in: Driehaus [Hrsg.], Verfassung von Berlin, Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 48 Rn. 2; so auch *Lemmer*, in: Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Aufl. 2000, Art. 48 Rn. 3, dort vorletzter Satz.

<sup>32</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

<sup>33</sup> Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807).

<sup>34</sup> Vgl. oben Seite 5.

Unter diesen Voraussetzungen können selbst Gemeinden parlamentarisch untersucht werden, die weitergehende Rechte als die Berliner Bezirke haben und sich als Gebietskörperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit – anders als die Berliner Bezirke – nach Artikel 28 Absatz 2 GG auf die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung berufen können.<sup>35</sup>

Eine umfassende Klärung des hier in Rede stehenden Sachverhalts ist dem Abgeordnetenhaus somit bereits über eine Untersuchung der Ausübung der Bezirksaufsicht durch den Senat möglich.

Die Untersuchungskompetenz des Abgeordnetenhauses ist auch nicht durch Artikel 66 Abs. 2 VvB eingeschränkt. Danach erfüllen die Bezirke ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Wie bereits ausgeführt, betrifft diese Vorschrift die Art und Weise der Wahrnehmung der den Bezirken nach anderen Bestimmungen übertragenen Aufgaben und begründet insofern ein für den Landesgesetzgeber verbindliches Organisationsprinzip der Berliner Verwaltung, sie gewährleistet den Bezirken aber kein eigenständiges Recht auf Selbstverwaltung.<sup>36</sup> Die Einschränkung der Untersuchungskompetenz des Abgeordnetenhauses gegenüber – unselbständigen – Organen der Berliner Landesverwaltung könnte aber nur aus verfassungsrechtlichen Gewährleistungen folgen. Solche sind nicht ersichtlich.

Der in Teilen der Literatur vertretenen Ansicht, wonach Untersuchungsausschüsse, die sich auf Vorgänge in den Bezirken oder deren Tätigkeit beziehen, nur insoweit möglich sind, als es um Verantwortlichkeiten des Senats im Rahmen der Bezirksaufsicht geht<sup>37</sup>, wird daher hier nicht gefolgt.<sup>38</sup> Im Übrigen ist diese Auffassung hier auch nicht entscheidungserheblich, da bereits über die Klärung des Verhaltens des Senats im Rahmen der Bezirksaufsicht eine umfassende Untersuchung der Vorgänge auch in den Bezirken möglich ist.

---

<sup>35</sup> OVG Saarlouis, Beschluss vom 03.04.1987 – 2 W 129/87 – NVwZ 1987, 612; vgl. auch BayVerfGH, Urteil vom 31.03.1995 – Vf. 43-VI-94 - BeckRS 1995, 21068.

<sup>36</sup> BVerwG, Urteil vom 10.10.2012, BeckRS 2013, 47838 Rn. 11.

<sup>37</sup> *Korbmacher*, in: Driehaus [Hrsg.], Verfassung von Berlin, Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 48 Rn. 2, dort letzter Satz vor Rn. 3.

<sup>38</sup> Für eine uneingeschränkte Untersuchungskompetenz des Abgeordnetenhauses im Hinblick auf die Bezirke im Ergebnis wohl auch *Lemmer*, in: Pfennig/Neumann, Verfassung von Berlin, 3. Aufl. 2000, Art. 48 Rn. 3, dort letzter und vorletzter Satz.

Eine uneingeschränkte Untersuchungskompetenz entspricht auch der bisherigen Praxis von Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses. So hatte der in der 10. Wahlperiode eingesetzte Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Hintergründe von öffentlichen Entscheidungen im Berliner Bau- und Grundstücksbereich – Abghs-Drs. 10/585 – (sog. Antes-Untersuchungsausschuss) auch das Verhalten von Bezirksämtern und deren Beschäftigten zum Gegenstand,<sup>39</sup> ohne dass die Bezirksaufsicht des Senats herangezogen wurde.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass anderenfalls ein nicht aufzulösender Wertungswiderspruch im Hinblick auf die grundsätzlich zulässige Untersuchung von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts bestünde: Während auch die Letztgenannten – unter bestimmten Voraussetzungen – Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses sein können<sup>40</sup>, wären die Berliner Bezirksverwaltungen – obwohl als Teil der öffentlichen Verwaltung Berlins grundsätzlich der Kontrolle durch das Abgeordnetenhaus unterworfen – sonst gegenüber der Legislative stärker geschützt als Private.

#### 4. Frage 4

*Inwieweit betrifft der Antrag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses private Angelegenheiten (etwa die Angelegenheiten der betroffenen Genossenschaften) und was gebietet der Grundrechtsschutz oder Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Betroffenen hinsichtlich der Begrenzung des hier beantragten Untersuchungsgegenstandes? Sind einzelne Fragestellungen oder Bereiche des Untersuchungsgegenstandes wegen des bestehenden Grundrechtsschutzes Dritter unzulässig?*

Der Untersuchungsauftrag – Drs 18/ 3208 – betrifft – insbesondere in den Komplexen B und F – auch Sachverhalte, die natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts zugeordnet sind. So betrifft Komplex B den Erwerb von Objekten durch die „Diese eG“ bzw. die Genossenschaft „Am Ostseeplatz eG“, während sich Komplex F mit den Auswirkungen des Erwerbs der in Komplex A Nummer 1 aufgeführten Objekte auf die Mieterinnen und Mieter befasst. Bei eingetragenen Genossenschaften handelt es sich um juristische Personen des Privatrechts.

---

<sup>39</sup> Abghs-Drs. 10/2444 – 2. Bericht (Abschlussbericht) – S. 8, 12.

<sup>40</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brocker*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 24 (S. 63) und Rn. 131 (S. 113 f.). Vgl. dazu auch Frage 4.

Privatgerichtete Untersuchungen sind nicht von vornherein verfassungswidrig. Seit der „Neue Heimat“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist zumindest grundsätzlich geklärt, dass solche Untersuchungen den Parlamenten nicht verwehrt sind.<sup>41</sup> Dies folgt daraus, dass die Organkompetenz nicht auf den staatlichen Bereich beschränkt ist.<sup>42</sup> Erst recht muss dies für den Fall gelten, dass Verhalten von Privaten nur insoweit untersucht wird, als dies die Auswirkungen staatlichen Handelns betrifft. So verhält es sich hier: Komplex A betrifft den Erwerb von Objekten mit Unterstützung bzw. durch Vermittlung staatlicher Stellen, hier u. a. des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg. Die damit ggf. verbundenen finanziellen Belastungen bzw. Risiken für die betroffenen Mieter/Genossenschaftsmitglieder sollen im Komplex F untersucht werden.

Im Rahmen dieses grundsätzlich zulässigen Untersuchungsauftrages können insbesondere die Grundrechte aus Artikel 12 und 14 GG<sup>43</sup> im Hinblick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Relevanz sein, auf die sich nicht nur natürliche Personen, sondern auch eingetragene Genossenschaften als juristische Personen des Privatrechts berufen können.<sup>44</sup>

Die Intensität des Schutzes ist eine Frage des Einzelfalls, dem im Rahmen der Abwägung der Interessen des Untersuchungsausschusses an der Aufklärung des Sachverhalts mit den Interessen der Privaten an der Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung zu tragen ist.<sup>45</sup> Hierbei kommen ggf. Maßnahmen des Geheimnisschutzes im Rahmen der Beweisaufnahme – wie z. B. die eingeschränkte oder nichtöffentliche Zeugenvernehmung und/oder die Einstufung von Unterlagen für einen bestimmten Personenkreis oder als nichtöffentlich – in Betracht. Die konkret zu treffenden Maßnahmen sind jedoch immer eine Frage des Einzelfalles. Dabei ist zu berücksichtigen, dass parlamentarische Kontrolle häufig nur dann effektiv ist, wenn sie öffentlich erfolgt und daher die Nichtöffentlichkeit der Beweisaufnahme eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses die dezidiert zu begründende Ausnahme bleiben muss.<sup>46</sup>

---

<sup>41</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brockner*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 146 (S. 118) mit Hinw. auf BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987 – 2 BvR 1178/86, 1179/86, 1191/86 – BVerfGE 77, 1.

<sup>42</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brockner*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 131 (S. 114) mit Hinw. u. a. auf BVerfG 77, 1 (43 f.).

<sup>43</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048).

<sup>44</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brockner*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 159 (S. 122 f.).

<sup>45</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brockner*, (a.a.O.), Kapitel 5 Rn. 155 (S. 120 f.).

<sup>46</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brockner*, (a.a.O.).

## 5. Frage 5

*Inwiefern ist auf laufende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren Rücksicht zu nehmen? Ergeben sich hier unterschiedliche Maßstäbe für die jeweiligen Verfahrensarten (vgl. Brocker in Morlok/Schliesky/Wiefelspütz Handbuch des Parlamentsrechts, § 31, Rn. 28.)*

Eine parlamentarische Untersuchung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Untersuchungsgegenstand parallel in einem gerichtlichen oder in einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren behandelt wird. Bei der parlamentarischen Untersuchung und dem Gerichts- bzw. Ermittlungsverfahren handelt es sich um zwei wesensmäßig verschiedene staatliche Funktionen, von denen nicht eine per se den Vorrang gegenüber den anderen beanspruchen kann. Nach einhelliger Auffassung gilt daher der Grundsatz der Parallelität von Untersuchungsausschuss- und Gerichts- bzw. Ermittlungsverfahren.<sup>47</sup>

Wenn durch die Parallelität eine parlamentarische Untersuchung zwar nicht ausgeschlossen ist, so kann dies doch zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme führen. Nach § 24 Abs. 2 UntAG können Zeugen die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen oder Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO<sup>48</sup> ihre Angehörigen sind, die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.<sup>49</sup>

Das Auskunftsverweigerungsrecht ist sehr weitreichend; es entsteht, sobald die wahrheitsgemäße Antwort oder Aussage die Gefahr der Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren begründet.

Zu den „gesetzlich geordneten Verfahren“ im Sinne dieser Vorschrift gehören u. a. auch Ermittlungsverfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.<sup>50</sup>

---

<sup>47</sup> Vgl. *Glauben*, in: *Glauben/Brocker*, (a.a.O), Kapitel 9 Rn. 13 (S. 177 f.) mit Hinw. u. a. auf BayVerfGH, Entscheidung vom 17.11.2014, BayVBl. 2015, 154 (158) = BeckRS 2014, 58355 Rn. 54.

<sup>48</sup> Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, ber. S. 1319, zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3096).

<sup>49</sup> Die Vorschrift ist wortgleich mit § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229).

<sup>50</sup> *Stuckenberg*, in: *Waldhoff/Gärditz*, PUAG, Kommentar, 2015, § 22 Rn. 42, 45.

Es ist nicht erforderlich, dass der Zeuge eine Straftat unmittelbar offenbaren müsste; es genügt, wenn die Auskunft einen dahingehenden Verdacht mittelbar begründet, etwa wenn die verlangte Auskunft zwar nicht allein, aber als Bestandteil „eines mosaikartig zusammengesetzten Beweisgebäudes“ eine Untersuchung auslösen könnte.<sup>51</sup>

Keine Gefahr droht mehr, wenn eine Untersuchung aus rechtlichen Gründen zweifellos ausgeschlossen ist. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn das gesetzlich angeordnete Verfahren gegen den Zeugen oder Angehörigen endgültig abgeschlossen ist. Bei der Einstellung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ist dies nur dann gegeben, wenn die Einstellung gleichzeitig den Verbrauch der Strafklage zur Folge hat. Dies ist nicht bei allen Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO der Fall.<sup>52</sup> Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 24 Abs. 2 UntAG begründet ist.<sup>53</sup>

Bei Parallelität von Untersuchungsausschuss- und Gerichts- bzw. Ermittlungsverfahren ist im Übrigen – als Ausfluss einer besonderen Einigungs- und Abstimmungspflicht – stets dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass angesichts einer möglichen Gefährdung von Ermittlungsverfahren Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Hinzuziehung von Ermittlungsakten in laufenden Verfahren seitens des Untersuchungsausschusses in Kauf genommen werden müssen. In der Praxis bisheriger Untersuchungsausschüssen des Abgeordnetenhauses wurde solchen Befürchtungen im Wege gegenseitiger Rücksichtnahme u. a. durch Übersendung von Kopien seitens der vorlagepflichtigen Behörden begegnet. Einen Vorrang eines der beiden „Parallelverfahren“ gibt es jedenfalls nicht.<sup>54</sup>

---

<sup>51</sup> Sog. „Mosaiktheorie“ BVerfG, Beschluss vom 6.2.2002 – 2 BvR 1249/01 – , NJW 2002, 1411 (1412) unter Hinw. auf BGH, NJW 1999, 1413; vgl. dazu auch *Stuckenberg*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, Kommentar, 2015, § 22 Rn. 49.

<sup>52</sup> *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003, S. 249 f. (250); *Stuckenberg*, in: Waldhoff/Gärditz, PUAG, Kommentar, 2015, § 22 Rn. 50.

<sup>53</sup> Vgl. zu den Erfahrungen des Untersuchungsausschusses „Bankgesellschaft/Parteispenden II“ mit dem Zeugnisverweigerungsrecht Abghs-Drs. 15/4900, S. 31.

<sup>54</sup> Vgl. *Brocker*, in: *Glauben/Brocker*, (a.a.O.), Kapitel 9 Rn. 13 f. (14), S. 177 f. (178).

## **IV. Zusammenfassung der Ergebnisse**

### Zu Frage 1

Der Einsetzungsantrag – Drs. 18/3208 – begegnet aus den im Gutachten dargelegten Gründen weder im Hinblick auf das erforderliche „öffentliche Interesse“, noch im Hinblick auf die Bestimmtheit und zeitliche Abgeschlossenheit des Untersuchungsgegenstandes rechtlichen Bedenken.

### Zu Frage 2

Aus dem „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ folgt, dass die Kontrollkompetenz des Parlaments grundsätzlich auf bereits abgeschlossenen Vorgänge der Regierung beschränkt ist. Da sich der Einsetzungsantrag – Drs. 18/3208 – ganz überwiegend auf bereits abgeschlossene Vorgänge (Ausübung des bezirklichen Vorkaufsrechts und die damit in Zusammenhang stehende Rechtsaufsicht des Senats) bezieht, ist der „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ hier nicht einschlägig.

Die Berliner Bezirke nehmen als Teil der nachgeordneten Verwaltung Berlins keine gubernativen Aufgaben wahr. Ein „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ kommt für sie bereits aus diesem Grund nicht in Betracht. Im Übrigen wäre ein solcher „Kernbereich“ auch wegen der Abgeschlossenheit der zu untersuchenden Vorgänge nicht einschlägig.

### Zu Frage 3

Unstreitig besteht eine Untersuchungskompetenz des Abgeordnetenhauses auch in Bezug auf die Bezirke, soweit es um die Klärung von Verantwortlichkeiten des Senats im Rahmen der Bezirksaufsicht geht. Dies umfasst auch die Klärung von Vorgängen in den Bezirken und deren Tätigkeit.

Auf die in Teilen der Literatur vertretene Ansicht, wonach Untersuchungsausschüsse, die sich auf Vorgänge in den Bezirken oder deren Tätigkeit beziehen, nur insoweit möglich sind, als es um Verantwortlichkeiten des Senats im Rahmen der Bezirksaufsicht geht, kommt es daher nicht an. Sie führt hier auch zu keinem anderen Ergebnis.

Die Untersuchungskompetenz des Abgeordnetenhauses gegenüber den Bezirken ist auch nicht durch Artikel 66 Abs. 2 VvB eingeschränkt. Die Vorschrift gewährleistet den Bezirken kein eigenständiges Recht auf Selbstverwaltung mit der Folge einer eingeschränkten Untersuchungskompetenz des Abgeordnetenhauses.



#### Zu Frage 4

Auch privatgerichtete Untersuchungen sind grundsätzlich zulässig. Dies folgt daraus, dass die Organkompetenz der Parlamente nicht auf den staatlichen Bereich beschränkt ist. Insbesondere gilt dies für den Fall, dass private Sachverhalte nur insoweit untersucht werden, als dies – wie hier – die Auswirkungen staatlichen Handelns betrifft.

Im Rahmen des auch insoweit zulässigen Untersuchungsauftrags können insbesondere die Grundrechte aus Artikel 12 und 14 GG im Hinblick auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Relevanz sein, auf die sich auch eingetragene Genossenschaften als juristische Personen des Privatrechts berufen können. Für natürliche Personen kommt ferner das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung in Betracht.

Die Intensität des Schutzes ist aber eine Frage des Einzelfalls, dem im Rahmen der Abwägung der Interessen des Untersuchungsausschusses an der Aufklärung und der Interessen der Privaten an der Wahrung der Vertraulichkeit ihrer persönlichen Belange bei der Beweisaufnahme Rechnung zu tragen ist.

#### Zu Frage 5

Eine parlamentarische Untersuchung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Untersuchungsgegenstand parallel in einem gerichtlichen und in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren behandelt wird. Nach einhelliger Auffassung gilt hier der Grundsatz der Parallelität von Untersuchungsausschuss- und Gerichts- bzw. Ermittlungsverfahren.

Dies kann zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss führen. Nach § 24 Abs. 2 UntAG steht Zeugen ein Auskunftsverweigerungsrecht zu, soweit sie bei der Beantwortung von Fragen sich oder ihren Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, einer Untersuchung nach einem gesetzlich geordneten Verfahren ausgesetzt zu werden.

Das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt erst, wenn ein solches Verfahren aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren ist dies nicht bei allen Einstellungen nach den §§ 153 ff. StPO der Fall. Daher ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht begründet ist.

\* \* \*